



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0116-21-16
= RSS-E 28/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.6.2022

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Balazs Rudolf MA Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von zusätzlich € 5.000,- aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung für die Risikoadresse (anonymisiert), zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung - ABHD 2015.1, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 2 - Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherte Gefahren

(...) 4. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl und Beraubung

Soweit nicht ausgeschlossen und entsprechend auf der Police angeführt, gilt:

4.1. EINBRUCHDIEBSTAHL IN DIE VERSICHERUNGSRÄUMLICHKEITEN liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

4.1.1. durch EINDRÜCKEN oder AUFBRECHEN von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

4.1.2. unter ÜBERWINDUNG ERSCHWERENDER HINDERNISSE durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;

4.1.3. EINSCHLEICHT und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;

4.1.4. durch Öffnen von Schlössern MITTELS WERKZEUGEN ODER FALSCHER SCHLÜSSEL eindringt.

Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;

4.1.5. mit RICHTIGEN SCHLÜSSELN eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

4.2. EINBRUCHDIEBSTAHL IN EIN VERSPERRTES BEHÄLTNIS liegt vor, wenn ein Täter

4.2.1. gemäß Punkt 4.1 einbricht und ein Behältnis AUFBRICHT ODER MITTELS WERKZEUGEN ODER FALSCHER SCHLÜSSEL öffnet;

4.2.2. ein BEHÄLTNIS MIT RICHTIGEN SCHLÜSSELN öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.

4.3. EINFACHER DIEBSTAHL

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß den Punkten 4.1. oder 4.2. vorliegt.(...)

Artikel 3 - Örtliche Geltung der Versicherung

1. Der Wohnungsinhalt ist in den auf der Police bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.

2. In Mehrfamilienwohnhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

2.1. die Wohnung des Versicherungsnehmers.

2.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die vom Versicherungsnehmer ausschließlich genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Gartengriller, Wäschespinnen, Trampoline, Tischtennistische, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

2.3. Weiters gelten als Versicherungsräumlichkeiten gemeinschaftlich genutzte Räume wie Dachböden, Stiegenhäuser, Gänge, Abstellräume und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder, Gartengriller, Wäschespinnen, Trampoline, Tischtennistische.(...)

Artikel 8 - Entschädigung

1. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

1.1. Für den Wohnungsinhalt in Wohnzwecken dienenden Gebäude gilt:

Bei Zerstörung oder Abhandenkommen wird der Versicherungswert (siehe Artikel 6) unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.(...)

3. *Entschädigungsgrenzen bei den versicherten Risiken Einbruchdiebstahl und einfacher Diebstahl (Artikel 2 Punkt 4)(...)*

3.2. *Einfacher Diebstahl*

Für Geld- und Geldeswerte und für den sonstigen Wohnungsinhalt gelten die vereinbarten und auf der Polizza angeführten Entschädigungsgrenzen.“

Laut Polizza vom 3.2.2020 gilt für einfachen Diebstahl aus den Versicherungsräumlichkeiten eine Entschädigungsgrenze von € 2.000 für sonstigen Wohnungsinhalt.

Der Antragsteller meldete am 22.10.2021 bei der Polizei den Diebstahl zweier Fahrräder im Gesamtwert von rund (laut Anzeigebestätigung) € 6.200 aus dem Fahrradraum des Hauses (*anonymisiert*).

Die Antragsgegnerin teilte dem Antragsteller mit Schreiben vom 3.11.2021 mit, dass sie davon ausgehe, dass hier kein Einbruchdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen vorliege. Da jedoch der Antragsteller eine Zusatzdeckung bis max € 2.000 für „einfache Diebstähle“ abgeschlossen habe, sei die Auszahlung von € 2.000 bereits veranlasst worden.

Der Antragsteller begehrt hingegen die Zahlung der Neuwertdifferenz von € 5.000,-- (also in Summe € 7.000,--), ohne nähere Begründung der Differenz zu dem ursprünglich mit € 6.200,- angegebenen Schaden.

Darauf richtet sich auch der am 13.12.2021 eingebrachte Schlichtungsantrag.

Der Rechtsfreund des Antragstellers teilte zusätzlich mit Schreiben vom 16.12.2021 zum Schadenhergang Folgendes mit:

„Um in den Fahrradraum zu gelangen, muss man entweder durch 2 Türen (Eingangstüre in das Stiegenhaus, welche immer verschlossen ist und Eingangstüre in den Fahrradraum aus dem Stiegenhaus, welche meistens verschlossen ist). Alternativ gibt es auch einen direkten Zugang von außen, wobei diese Türe immer versperrt ist. Zudem waren die beiden Fahrräder im Fahrradraum jeweils mit einem Fahrradschloss miteinander verkettet und abgesperrt. Eines der Schlösser wurde aufgezwackt, das zweite Schloss konnte offenbar nicht geknackt werden und wurde mit dem Rädern mitgenommen.

Ob sich nun die Täter Zugang durch Anwendung von Kraft (aufzwingen der Schlösser) oder durch Einschleichen verschafft haben, kann natürlich nicht gesagt werden. Allerdings ist diese Frage aus meiner Sicht auch nur von akademischer Bedeutung, da ja bedingungsgemäß auch der Einschleichdiebstahl versichert ist.“

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 28.12.2021 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21. 4. 2004, 7 Ob 315/03d)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Der Antragsteller strebt eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Einbruchdiebstahls im Sinne des Art 2, Pkt. 4 ABHD 2015.1 an. Es ist Aufgabe des Antragstellers als Versicherungsnehmer, das Vorliegen der entsprechenden tatsächlichen Umstände, die diesen Versicherungsfall begründen, zu behaupten und zu beweisen (RIS-Justiz [RS0080003](#)).

Soweit der Antragstellervertreter vorbringt, dass der als Gemeinschaftsraum mitversicherte Fahrradraum auf zwei Wegen zugänglich ist, wobei einer direkt von außen durch eine immer verschlossene Tür führt, der andere durch die immer verschlossene Eingangstüre in das Stiegenhaus sowie eine „meistens“ verschlossene Türe aus dem Stiegenhaus in den Fahrradraum, vermag er jedoch schon von seinem Vorbringen nicht einen ausreichenden Beweis darzulegen, dass ein versichertes Ereignis vorliegt. Ein Aufbrechen einer Türe, was einen Einbruch im Sinne des Art. 2, Pkt. 4.1.1. ABHD 2015.1, darstellen würde, wird nur als eine mögliche Alternative in den Raum gestellt, daneben wird jedoch auch ein Einschleichen (offenbar iSd Pkt. 4.1.3) als mögliche Schadensursache genannt.

Einschleichen erfordert jedoch nicht bloß unbemerkten Zutritt, sondern ein aktives Verhalten des Täters, das darauf abzielt, seinen Eintritt gegenüber am versicherten Ort anwesenden Personen verborgen zu halten (vgl 7 Ob 177/18g, zu vergleichbarer Bedingungslage in Deutschland etwa Armbrüster in Prölss/Martin VVG30 Rn 19; Rüffer in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch³ § 33 Rn 30), um in die versicherten Räumlichkeiten zu gelangen.

Ziel des Einschleichens muss der Versicherungsort sein. Es genügt dabei nicht, wenn der Täter, nachdem er auf andere Weise in den Versicherungsort gelangt ist, sich dort nunmehr von einem Raum in einen anderen Raum „einschleicht“.

Der Antragstellervertreter nimmt jedoch die rechtliche Würdigung eines Einschleichdiebstahles vorweg, ohne ein konkretes Verhalten des Täters zu behaupten, oder anzugeben, welche anwesenden Personen durch das Verhalten des Täters getäuscht geworden wären.

Insofern hat der Antragsteller auch keinen konkreten Sachverhalt geschildert, der einen Einbruchdiebstahl im Sinne der Bedingungen darstellt. Der Umstand, dass die Fahrräder im Gemeinschaftsraum mit Fahrradschlössern gesichert waren, stellt nur ein zusätzliches

Erfordernis für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses dar, ersetzt jedoch nicht ein entsprechendes Vorbringen für den zumindest prima facie zu erbringenden Beweis des Versicherungsfalles.

In einem allfälligen streitigen Verfahren läge es am Versicherungsnehmer, zu beweisen, dass das Schadensgeschehen einen Einbruchdiebstahl im Sinn der Bedingungen darstellt. Dabei stehen ihm beim Nachweis des Versicherungsfalles in der Schadensversicherung wegen der großen Beweisschwierigkeiten Beweiserleichterungen zu. Es genügt daher, wenn er ein Mindestmaß an Tatsachen beweist, die das äußere Erscheinungsbild eines Versicherungsfalles bilden (vgl RS0102499).

Dann ist es Sache des Versicherers, diesen prima-facie-Beweis dadurch zu erschüttern, dass er eine ernstlich in Betracht zu ziehende Möglichkeit einer anderen Ursache oder eines anderen Ablaufs dartut (vgl RS0022664)

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 20. Juni 2022